

Gemeinde Nordheim

Auszug
aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates
am 14. Dezember 2015

- Anwesend:** Bürgermeister Schiek und 16 (von 18) Mitglieder des Gemeinderates
- Entschuldigt:** GR Donnerbauer und GR. Michelbach
- Außerdem
anwesend:** OAR Baier; GI Zeh, GI Sittner, Herr Krauß, Verwaltungspraktikantin
Frau Feige und Frau Khattab von der Heilbronner Stimme, Gemein-
dediakon Bernd Maier zu § 5.
- Schriftführer:** AR Schmidt
- Beginn / Ende:** 19.30 Uhr bis 19.45 Uhr für §§ 1 bis 4
20.00 Uhr bis 20.35 Uhr für §§ 5 ff.

§ 2 Globalberechnung der Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge

Dem Gemeinderat liegt zu diesem Tagesordnungspunkt die öffentliche Sitzungsvorlage 122/2015 vor.

Der Kämmerer erläutert den Sachverhalt anhand der Vorlage. Insbesondere erläutert er, dass Grundlage für die Erhebung von Beiträgen zur Mitfinanzierung der Kosten für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung eine sog. Globalberechnung sei. Nachdem die letzte Globalberechnung aus dem Jahr 1995 stammt, wurde die Firma Schmidt und Häuser, Nordheim, mit der Überarbeitung des Rechenwerks beauftragt. Dabei wurden alle bisher angefallenen und die bis voraussichtlich 2025 anfallenden Investitionen ermittelt, die bisher und künftig anfallenden Zuschüsse abgezogen und die Summe auf alle bisher angeschlossenen und künftig anschließbaren Flächen verteilt.

Das Ergebnis ist die Beitragsobergrenze / m² Nutzungsfläche.

Die Globalberechnung, die dem Gemeinderat vorliegt, wurde im Verwaltungsausschuss von Herrn Häuser ausführlich erläutert.

Bei einer Nachkontrolle der Kalkulationsgrundlagen wurde festgestellt, dass die Fläche auf Markung Hausen, auf der das Sportheim des TSV Nordhausen steht, versehentlich nicht mit einbezogen wurde. Nach einer Neuberechnung verändern sich die

Beitragsobergrenzen geringfügig:

- für den öffentlichen Abwasserkanal statt 4,23 € jetzt 4,21 €
- für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage statt 1,87 € jetzt 1,86 €
- für den Wasserversorgungsbeitrag statt 2,80 € jetzt 2,78 €.

Weitere Veränderungen ergeben sich nicht.

Der Kämmerer weist auf die einstimmige Empfehlung des Verwaltungsausschuss hin, die notwendigen Beschlüsse, wie sie sich aus der Vorlage ergeben, zu fassen.

Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, dass über die einzelnen Beschlussvorschläge auf einmal abgestimmt wird.

Es ergeht sodann folgender einstimmiger

B e s c h l u s s :

- I. Es wird weiterhin jeweils ein einheitlicher Wasserversorgungs-, Kanal- und Klärbeitrag für die Gesamtgemeinde festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeiträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.
- II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom Oktober 2015 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
 1. Die Globalberechnung für den Wasserversorgungs-, Kanal- und Klärbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2025 ausgerichtet.
 2. Die Gemeinde Nordheim wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Abwasser- und Wasserversorgungsbereich die Nutzungsfläche (Grundstückfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
 3. Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in die Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf der Seite 21 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen. Für die Gemeinde Nordheim stehen 8.000 EW zur Verfügung.

Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.
 4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt. Beim Wasserversorgungsbeitrag wurden die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) eingestellt.
 5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
 - a) In der Globalberechnung werden die Regenbecken dem Kanalbereich und die Zuleitungs- und Verbindungssammler dem Klärbereich zugeordnet.
 - b) Die künftigen Investitionskosten (einschl. dem voraussichtlichen Herstellungsjahr) werden wie dargestellt beschlossen.

- c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3,0%/Jahr zugrunde gelegt.
- d) Das anteilig einbezogene Anlagevermögen der Stadt Heilbronn (Kläranlage und Mischwassersammler) entspricht deren Angaben.
- e) Die künftigen Zuwendungen werden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien ermittelt. Demnach waren keine künftigen Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.
- f) Der Straßenentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Mischwasserkanäle, Regenbecken und Mischwassersammler) wird unter Bezugnahme auf die bei der Gemeinde Nordheim vorhandene Berechnung nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 24% der maßgebenden Kosten festgelegt.

Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßenentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems werden 50% als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.

Aus den Regenwasserkosten der modifizierten Mischwasserkanäle werden 28% als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.

Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlage wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5% pauschaliert.

- g) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung in den Beitrag einbezogen. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sein.
6. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
- a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
 - b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen B-Grund-Daten ermittelt.
 - c) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.
 - d) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.
 - e) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.

- f) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 17,5% für Wohn- und Mischgebiete und mit 20,0% für Gewerbe- und Industriegebiete angenommen.
- g) Die Geltungsdauer des Flächennutzungsplans wird auf das Jahr 2025 aus-gelegt.
7. Für das öffentliche Interesse werden 5% in Abzug gebracht.
8. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils sowie des öffentlichen Interesses vom verbleibenden beitragsfähigen Aufwand 5% in Abzug gebracht.

9. Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:

- öffentlichen Abwasserkanal **4,21 € / m² Nutzungsfläche**
- mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage **1,86 € / m² Nutzungsfläche**
- Wasserversorgungsbeitrag **2,78 € / m² Nutzungsfläche**

III. Der Abwasserbeitrag der Gemeinde Nordheim wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeiträge:

- für den öffentlichen Abwasserkanal **4,20 € / m² Nutzungsfläche**
- für den mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage **1,85 € / m² Nutzungsfläche**
- weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

IV. Der Wasserversorgungsbeitrag der Gemeinde Nordheim wird in der Wasserversorgungssatzung auf **2,75 € / m² Nutzungsfläche** festgesetzt.
